

Teilzeit im Blockmodell

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

der neue Erlass zur Teilzeit im Blockmodell ist endlich da. Er ersetzt die bisherigen Regelungen zur Jahresfreistellung (Sabbatjahr) und weitet diese erheblich aus.

Die Teilzeitbeschäftigung im Blockmodell ist eine besondere, zeitlich befristete Form der Teilzeitbeschäftigung. Der gesamte Zeitraum kann bis zu sieben Jahre umfassen. Die Besoldung während dieses Zeitraumes ist stets gleich, die konkrete Wochenstundenzahl ändert sich je nach gewähltem Modell. Alle Regelungen gelten sowohl für die Beamtinnen und Beamten als auch für Tarifbeschäftigte.

Neben der bisher bekannten Form der Jahresfreistellung (Sabbatjahr) können jetzt auch andere Varianten gewählt werden, die sich in Dauer und zeitlicher Lage z. B. der Freistellungsphase unterscheiden.

Eine Neuerung betrifft die zweite Phase dieser Regelung, die jetzt nicht nur als Freistellungszeitraum, sondern wenn gewünscht auch als Zeitraum mit geringer Beschäftigung genutzt werden kann. (z.B. 10 Wstd.)

Für alle diejenigen, die familiäre Gründe haben, also ein Kind unter 18 Jahren oder einen pflegebedürftigen Angehörigen betreuen, ist auch eine Umkehrung der Phasen möglich, so dass man mit der Freistellungsphase oder der geringen Beschäftigung beginnt und die Anspannphase anhängt.

Für umfassendere Informationen zu den Möglichkeiten haben wir einen Merkzettel erstellt, den Sie auf unserer Internetseite www.pr-hauptschule.de finden.

Tipp:

Für das Jahr 2017 ist die Antragsfrist noch nicht konkret terminiert, sondern der Antrag soll so rechtzeitig gestellt werden, dass er noch bearbeitet und beschieden werden kann. Wir raten Ihnen den Antrag möglichst bis Anfang Mai zu stellen. Einen eventuell bereits gestellten Teilzeitantrag können Sie noch zurückziehen.

Das Antragsformular wurde bislang noch nicht angepasst. Stellen Sie ihren Antrag also formlos und senden Sie ihn auf dem Dienstweg an die Bezirksregierung.

Mit kollegialen Grüßen



Edgar Köllner, Vorsitzender

Nr. 04 ● 2017